

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung und Verkauf von Software

1 Allgemeine Bestimmungen für Vermietung und Verkauf

1.1 Allgemeines

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietung und Verkauf von Messsystemen und Software“ regeln allgemeine Konditionen der Vermietung und des Verkaufs eigener Messsysteme und Softwareprodukte (in weiterer Folge als System bezeichnet) durch die Firma Significant Software SARL (in weiterer Folge als Lieferant bezeichnet) an Kunden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung und den Verkauf von im Eigentum des Lieferanten stehender Messsysteme und Softwareprodukte.

Die Bestimmungen der jeweiligen Benutzerhandbücher (Manuals) sind in jedem Fall einzuhalten.

Die kundenbezogene Regelung wie Preise, Zahlungsbedingungen, Liefertermine, Anzahl der Lizenzen, lizenzierten Module, Software-Versionen, Mietdauern und speziellen Konditionen erfolgt in den jeweiligen projektbezogenen Verträgen des Lieferanten mit dem Kunden.

1.2 Urheberrecht

Die Systeme und die dazugehörigen Dokumentationen sind durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.

1.3 Nutzungsrecht

Mit Miete oder Kauf erwirbt der Kunde eine Lizenz zur Nutzung des Systems, sodass das System im Eigentum des Lieferanten bleibt. Der Kunde erwirbt somit ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am System als Endbenutzer. Sofern der Kunde das System mietet ist die Lizenz auf die Dauer der Miete befristet.

1.4 Lizenzierung

Der Kunde erhält für jede Lizenz einen Hardware-Dongle mit Lizenzdatei an welche sowohl bestimmte Miet- als auch Kauflizenzen eindeutig gebunden sind, und ist zur Nutzung des jeweiligen Systems für die Dauer des im entsprechenden projektbezogenen Vertrag angeführten Zeitraums berechtigt. Jegliche darüber hinausgehende Bearbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat nicht das Recht die Systeme mit einem anderen als vom Lieferanten per Lizenzdatei freigeschalteten Dongle zu betreiben, noch diese über den vereinbarten Zeitraum hinaus zu betreiben.

Die Lizenzen werden ausschließlich an einen Hardware-Dongle per Lizenzdatei gebunden vertrieben. Die Ausführung der vom Kunden beim Lieferanten erstandenen Software ist im technischen und rechtlichen Sinne nur mit einem Dongle und einer dazugehörigen vom Lieferanten bereitgestellten Lizenzdatei möglich.

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Bindung einer Lizenz an einen Dongle:

1. Der Lieferant stellt dem Kunden einen Dongle sowie eine Lizenzdatei zu. Die Lizenzdatei ermöglicht die

Nutzung der Software für die Dauer der jeweiligen Miet- bzw. Kauflizenz.

2. Der Lieferant stellt dem Kunden einen Dongle zu, und richtet dem Kunden einen per Passwort geschützten Zugang zum online Dongle Manager ein. In dieser Web Applikation kann der Kunde zu jeder erstandenen Lizenz eine Lizenzdatei erstellen, welche zeitlich begrenzt die Nutzung der Software mittels eines bestimmten Dongles ermöglicht. Die zeitliche Begrenzung kann mit der Lizenzdauer der jeweiligen Miet- bzw. Kauflizenz übereinstimmen, oder davor enden. Im zweiten Falle hat der Kunde nach Ablauf der Lizenzdatei die Möglichkeit, eine weitere Lizenzdatei zur gegebenen Lizenz zu erstellen, stets unter Einhaltung der Lizenzdauer der jeweiligen Miet- bzw. Kauflizenz. Der Kunde ist hierbei nicht berechtigt, zu einer Miet- bzw. Kauflizenz mehrere Lizenzdateien zu erstellen, welche die gleichzeitige Nutzung der Software mittels mehr als einem Dongle ermöglichen würden. Für eine abschließende Beschreibung der Funktionalität der Dongle Manager Online Applikation siehe auch http://dongleman.axis3d.eu/DongleManager_Benutzerhandbuch.pdf

Durch Beschädigung unbrauchbare Dongle sind an den Lieferanten zu retournieren. Für retournierte Dongle erhält der Kunde gegen Kostenersatz für die Hardware neue Dongle und die zugehörnden neuen Lizenzdateien. Damit wird dem Kunden nicht das Recht eingeräumt die bisher verwendeten Dongle und Lizenzdateien weiter zu verwenden. Sollte der Kunde dem zuwiderhandeln und Lizenzen sowohl auf ursprünglich freigeschalteten Donglen als auch auf neu freigeschalteten Donglen betreiben, so verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung eines dem richterlichen Mäßigungsrechts nicht unterliegenden Entgeltes in der Höhe von € 25.000,00 pro Verstoß. Darüber hinaus behält sich der Lieferant die Geltendmachung von Schadenersatz ausdrücklich vor.

Für nicht retournierte Dongle und die mit den zugehörnden Lizenzdateien daran gebundenen Lizenzen hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz, weder für die Dongle noch für die daran gebundenen Lizenzen.

Wird die Dongle Bindung von gelieferten Systemen kundenseitig umgangen, indem beispielsweise die Systemzeit der Hardware zurückgestellt wird oder sonstige technische Maßnahmen ergriffen werden, um eine Lizenz über die Vereinbarung des jeweiligen Angebots hinaus zu verlängern, oder eine Freischaltung einer gelieferten Lizenz auf zusätzlichen Dongles vorzunehmen, oder Systeme ohne gelieferte Lizenz zu nutzen, so verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung eines dem richterlichen Mäßigungsrechts nicht unterliegenden Entgeltes in der Höhe von € 25.000,00 pro Verstoß. Darüber hinaus behält sich der Lieferant die Geltendmachung von Schadenersatz ausdrücklich vor.

1.5 Übertragung

Der Kunde wird die Systeme ausschließlich für eigene Dienstleistungsprojekte einsetzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Systeme sowie das Benutzerhandbuch und sonstiges Begleitmaterial ganz oder teilweise zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zu verleasen oder Dritten sonst wie zu überlassen, außer es werden im Rahmen des jeweiligen projektbezogenen Vertrages andere Vereinbarungen getroffen. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmungen, so verpflichtet er sich zur Bezahlung eines dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Entgeltes in der Höhe von € 25.000,00 pro Verstoß. Darüber hinaus behält sich der Lieferant die Geltendmachung von Schadenersatz ausdrücklich vor.

Der Kunde darf eine Softwarekopie nur für Sicherungszwecke (Sicherungskopie) herstellen, soweit dies für die Benutzung der Software notwendig ist. Die Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen und vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

Sofern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen des anzuwendenden Rechtes eine Weitergabe der Lizenz nicht ausgeschlossen werden darf, ist der Kunde nur dann berechtigt alle seine Rechte aus dem Lizenzvertrag zu übertragen, wenn er keine Kopien zurückbehält und die vollständigen Systeme (einschließlich aller

Komponenten, des Dongles, der Medien und des gedruckten Materials, aller Updates) überträgt. Der Empfänger stimmt den Bedingungen des Lizenzvertrages sowie den AGB zu und tritt in die Vertragsverhältnisse ein, als ob sie von ihm geschlossen worden sind. In diesem Fall muss der Kunde dem Lieferanten den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders innerhalb von 3 Tagen schriftlich mitteilen.

1.6 Einschränkungen

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Systeme zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder auf eine andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zugänglich zu machen, die Software zu ändern, zu übersetzen oder davon abgeleitete Produkte zu erstellen.

Sofern nach dem anzuwendenden Recht eine Dekompilierung gesetzlich nicht ausgeschlossen werden darf, ist sie nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, wobei der Kunde jedenfalls vorher beim Lieferanten schriftlich die für eine Interoperabilität erforderlichen Informationen anzufragen hat. Für die Verwendung der dabei zur Verfügung gestellten Informationen behält sich der Lieferant vor, angemessene Bedingungen aufzustellen und ein Entgelt zu verlangen.

1.7 Serviceleistungen

Sofern der Kunde vom Lieferanten angebotene Serviceleistungen in Verbindung mit den Systemen in Anspruch nimmt, ist jede Ergänzung der Systeme und jeder ergänzende Software-Code, welche als Teile der Serviceleistungen zur Verfügung gestellt werden, als Bestandteile der Systeme zu betrachten und unterliegen den gegenständlichen Bestimmungen und Bedingungen.

1.8 Begriffsbestimmungen

Fehler: Ist die widmungs- oder spezifikationsgemäße Funktion eines Systems nicht gegeben (z.B. Aufhänger, Abstürze, falsche Ergebnisse durch Rechenfehler, etc.) so handelt es sich um Programmierfehler (umgangssprachlich "Bug"). Ist der Entwurf eines Programms (Algorithmus oder logischer Ablauf) bereits in der Spezifikation fehlerhaft, aber das System verhält sich zu dieser Spezifikation konform, so handelt es sich um einen Entwurfsfehler ("Designfehler").

Fehlerbehebung: Ist die Verbesserung eines existierenden Systems, um das widmungs- oder spezifikationsgemäße Verhalten eines Systems herzustellen. Zu unterscheiden ist zwischen leichten und schweren Fehlern. Leichte Fehler schränken die widmungsgemäße Verwendung eines Systems ein, schwere Fehler schränken die widmungsgemäße Verwendung erheblich ein oder machen diese unmöglich.

Um vom Kunden gemeldete Fehler beheben zu können, müssen diese vom Kunden reproduzierbar beschrieben werden.

Wartung: Ist die Verbesserung bestehender Funktionen oder die Behebung von Entwurfsfehlern zum Herstellen des erwarteten Verhaltens ("versprochene" Funktionalität) bei fehlerhafter Spezifikation.

Update: Ist die aktualisierte Version (Fehlerbehebung) eines Systems, welche Fehler entsprechend der o.g. Definition behebt.

Upgrade: Ist eine aktualisierte oder neue Version eines Systems mit vergrößertem Funktionsumfang. Dieser Funktionsumfang war in der ursprünglich erworbenen Version nicht enthalten. Vertraglich gesehen handelt es sich um eine Verbesserung, ein Systemupgrade ist daher kostenpflichtig.

Support: Ist die Unterstützung des Endkunden in der Anwendung und Handhabung eines Systems.

1.9 Gewährleistung

Den Kunden trifft eine umgehende Überprüfungspflicht bei Übergabe des Systems an den Kunden.

Der Kunde hat allfällige Mängel beim Lieferanten per eingeschriebenen Brief oder per Telefax sofort nach bekannt werden, längstens innerhalb von 3 Tagen zu rügen. Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war, sowie für die Rechtzeitigkeit der Rüge trifft den Kunden.

1.10 Haftung

Ausdrücklich schließt der Lieferant jede Haftung für entstehende mittelbare oder unmittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Schäden aus Datenverlust oder Betriebsunterbrechung sowie Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Systeme aus welchen Gründen auch immer eintreten, bis zum durch anwendbares Recht äußerstenfalls Zulässigen ohnehin aus.

Die Bestimmungen der jeweiligen Benutzerhandbücher (Manuals) sind in jedem Fall einzuhalten. Jedenfalls wird die dann noch verbleibende und nicht ausschließbare Haftung auf jenen Betrag beschränkt, die der Kunde für die Systeme dem Lieferanten bezahlt hat.

1.11 Auflösung

Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Lieferant berechtigt, den Lizenzvertrag aus wichtigem Grund sofort zu beenden, sofern der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages verstößt. In einem solchen Fall ist der Kunde, ungeachtet sonstiger Schadenersatzansprüche des Lieferanten, verpflichtet, die Systeme inkl. etwaiger Dongles unverzüglich zu retournieren bzw. sämtliche Kopien der Software mit allen Komponenten zu vernichten.

1.12 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

1.13 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestandteile

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht entgegen. Unwirksame Regelungen sind in diesem Fall durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

1.14 Gültigkeit

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Miete und Kauf von Messsystemen und Software des Lieferanten. Es wird französisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, sowie der Verweisungsnorm des IPRG vereinbart.

1.15 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Sitz des Lieferanten.

2 Besondere Bestimmungen für die Miete

2.1 Mietdauer

Die Miete beginnt mit dem Tag der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter. Bei Software-basierten

Systemen beginnt die Miete mit der Zusendung der Lizenzdatei durch den Lieferanten an den Kunden bzw. bei Verwendung des online Dongle Managers mit dem Datum des Downloads der Lizenzdatei durch den Kunden. Gerät der Lieferant aus von ihm zu vertretenden Gründen in Versandverzug, kann der Mieter nach Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen vom Mietvertrag zurücktreten. Allfällige Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Mietzeit endet mit der Übernahme des Mietgegenstandes am Bestimmungsort für die Rückgabe durch den Lieferanten. Bei Software-basierten Systemen endet die Miete mit dem in der Lizenzdatei enthaltenen Lizenzende des Systems.

Bei beabsichtigter Erstreckung der Mietdauer ist vom Mieter rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Lieferanten herzustellen.

2.2 Kündigung

Die Vereinbarungen zur Beendigung des Vertrages sind im jeweiligen Mietvertrag geregelt. Sind dort keine ausdrücklichen Kündigungsfristen für den Mieter angeführt, gilt eine Kündigungsfrist durch den Mieter von 1 Monat jeweils zum Monatsersten. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief oder per Telefax zu erfolgen.

Bei reinen Software-basierten Systemen endet die Miete stets mit dem in der Lizenzdatei enthaltenen Lizenzende des Systems - eine vorzeitige Kündigung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

2.3 Miete und Zahlung

Die Miete wird im Rahmen des Mietvertrages festgelegt. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, ist diese innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung, spätestens jedoch bis zum 5. des Folgemonats spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete endet erst nach der fristgerechten Freimeldung mit der Rückstellung des Mietgegenstandes an den Lieferanten.

Sofern im Mietvertrag über die Verlängerung der Mietdauer nichts vereinbart wurde, ist vor der beabsichtigten Mehrinanspruchnahme des Mietgegenstandes eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

2.4 Sonstige Leistungen

Für eventuell sonstige Leistungen, wie die Beistellung von Bedienungspersonal, Unterkunftsbeistellung etc. sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

2.5 Still-Liegezeit

Die Zeit, in der das System am Einsatzort, für den es gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Hochwasser, Streik, Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen, Feiertage o. ä.), nicht eingesetzt werden kann, gilt als Still-Liegezeit. Die Abrechnung von Still-Liegezeiten ist im jeweiligen Mietvertrag geregelt. Sind dort keine ausdrücklichen Regelungen zur Abrechnung von Still-Liegezeiten angeführt, werden Still-Liegezeiten bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Die Still-Liegezeiten sind unverzüglich durch den Mieter schriftlich per eingeschriebenen Brief oder per Telefax zu melden, widrigenfalls diese als entgeltlich zu behandeln sind.

3 Besondere Bestimmungen für den Kauf

3.1 Kaufpreis und Zahlung

Der Kaufpreis wird im Rahmen des Kaufvertrages festgelegt. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, ist dieser innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung, spätestens jedoch bis zum 5. des Folgemonats spesen- und abzugsfrei zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die Ware im Eigentum der Lieferanten.

3.2 Sonstige Leistungen

Für eventuell sonstige Leistungen, wie die Beistellung von Bedienungspersonal, Unterkunftsbeistellung etc. sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

3.3 Übernahme des Kaufgegenstandes bei Anlieferung; Mängelrüge

Der Lieferant hat den Kaufgegenstand in betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder bei Abholung bereitzuhalten.

Bei Anlieferung ist vor Übernahme des Kaufgegenstandes ein Übernahmeprotokoll inkl. Zustandsbericht anzufertigen und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. In letzterem sind etwaige offensichtliche Mängel festzuhalten. Die nicht vom Käufer zu vertretenden Mängel werden vom Lieferanten behoben oder dieser stellt dem Käufer ein Ersatzsystem zur Verfügung. Allfällige Schadensersatzansprüche des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die vom Käufer zu vertretenden Mängel werden auf Kosten des Käufers vom Lieferant behoben.

Nach Ablauf einer Frist von 3 Tagen ab Übernahme ist eine Mängelrüge nicht mehr möglich.

Bei der Übernahme vorhandene versteckte Mängel sind mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax sofort nach Erkennen, längstens innerhalb von 3 Tagen zu rügen.

3.4 Transportschäden

Die Regelung der Kostenübernahme bei Transportschäden ist im jeweiligen Kaufvertrag festgelegt. Sind dort keine ausdrücklichen Regelungen zur Kostenübernahme bei Transportschäden angeführt, sind die Kosten für Transportschäden zur Gänze vom Käufer zu tragen.

3.5 Pflichten des Käufers

Der Käufer verpflichtet sich den Kaufgegenstand ausschließlich im eigenen Wirkungsbereich einzusetzen. Eine Weitergabe an Dritte, aus welchem Grund auch immer, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.

Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Veränderungen des Kaufgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Lieferant angebracht wurden, zu entfernen.

Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Lizenzbestimmungen der mit dem Kaufgegenstand übergebenen Softwareprogramme sowie der Installation und Nutzung nur innerhalb des vertraglich vereinbarten Lizenzumfangs.

Die Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von vorinstallierter Software erlischt ab dem Zeitpunkt, ab dem auf demselben PC Fremdsoftware durch den Käufer installiert wird. Kosten, die aus Neuinstallationen auf Grund solcher Manipulationen entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

3.6 Haftung

Der Käufer verpflichtet sich, den Lieferanten schad- und klaglos zu halten, wenn er aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen wird.

Der Lieferant ist in keinem Falle ersatzpflichtig für irgendwelche direkten, indirekten, Folge- oder ähnliche Schäden (eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn oder Verlust von Daten), die aus der Benutzung des Systems und der im Kaufgegenstand eingeschlossenen Software oder der unsachgemäßen Verwendung des Systems oder der zugehörigen Software, entstehen, selbst wenn der Lieferant von der Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet worden ist.

Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Beschränkung oder der Ausschluss der Haftung für Begleit- oder Folgeschäden nicht zulässig sein, so ist die Haftung des Lieferanten in jedem Falle maximal auf die vom Käufer entrichtete Kaufsumme beschränkt.

3.7 Sonstige Bestimmungen

Der Käufer sorgt dafür, dass die am Kaufgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnungen, Gerätenummer) unbeschädigt und unverändert bleiben.

Die Kosten einer allfälligen Vergebührung des Kaufvertrages trägt zur Gänze der Käufer.

Stand: 2015-01-01